

kam und der ihn im fünfundsiebzehnten Lebensjahre den Seinen entriß. Geboren zu Dortmund am 23. Sept. 1800, widmete sich Friedrich Brockhaus speciell der Buchdruckerkunst, die er in Braunschweig bei Bieweg erlernte, bildete sich dann durch Reisen im Auslande weiter in diesem Fach aus und übernahm 1823 nach dem Tode seines Vaters Friedrich Arnold Brockhaus nebst seinem Bruder Heinrich die Firma F. A. Brockhaus, die er in Gemeinschaft mit diesem über 25 Jahre lang bis Ende 1849 leitete, worauf er sich aus dem Geschäft zurückzog und erst auf seinem Gute Proffen bei Schandau, dann in Dresden lebte. Um die während der gemeinschaftlichen Leitung von Friedrich und Heinrich Brockhaus zu ihrer gegenwärtigen Ausdehnung gelangten Geschäftszweige der Firma F. A. Brockhaus hat sich der Verewigte die größten Verdienste erworben, namentlich um die von ihm speciell geleiteten technischen Geschäftszweige, insbesondere die Buchdruckerei. Von den Verlagsunternehmungen der Firma interessirte er sich vorzugsweise für die von derselben 1837 gegründete Zeitung, erst Leipziger Allgemeine, dann Deutsche Allgemeine Zeitung genannt, und hatte, wie schon erwähnt, bis 1849 die oberste Leitung derselben. Auch an den öffentlichen Angelegenheiten Leipzigs nahm er lebhaften Antheil, unter anderm als Stadtverordneter und als Vizecommandant der Communalgarde; in den unruhigen Tagen von 1830 gelang es seinem energischen Auftreten, die beabsichtigte Zerstörung der Schnellpressen des Geschäfts zu verhindern. Im Privatleben zeichnete er sich durch Wohlthätigkeit und wahre Herzensgüte, sowie durch Humanität und Vorsorge für sein Arbeiterpersonal aus. Der Verewigte nimmt den Ruf eines in seinem Fach hervorragenden Geschäftsmannes und eines edeln Menschen mit ins Grab.

#### Entgegnung von F. Bieweg in Paris.

Es schien mir wünschenswerth, nicht augenblicklich auf die an mich im Börsenblatt vom 2. August gerichtete Anfrage zu antworten, weil ich mich überzeugen wollte, ob die Bedenken des Einsenders von den deutschen Verlegern im Allgemeinen getheilt würden. Sehr angenehm ist es mir hier zu erklären, daß dies nicht der Fall zu sein scheint; denn bis zur Stunde gingen nur drei Anfragen in Bezug auf meine Geschäftsleitung ein und nur zwei Handlungen haben die offene Rechnung gekündigt.

Die gerichtliche Administration unternahm ich nur unter der Bedingung einer unumschränkten Leitung und daß ich in den Stand gesetzt würde, alles was während ihrer Dauer von mir auf Credit genommen, zur hergebrachten Zeit und ohne irgend welchen Abzug zu bezahlen. Darauf hin übernahm ich hier und im Auslande die Garantie der vom 1. Juli an eingehenden Sendungen und der an demselben Tage hier vorhandenen à cond. Lager.

Den von mir aufgestellten Satz, diejenigen Verleger, welche mir Credit gewähren, zuerst zu befriedigen, halte ich aufrecht. Diese Begünstigung steht mir nach hiesigem Rechte zu; dagegen liegt auf der Hand und bedurfte weiter keiner Bemerkung, daß ich als gerichtlicher Administrator nicht A. voll, Z. aber nur zum Theil bezahlen kann; A. und Z. werden am Ende meiner Administration gleiche Procente bekommen.

Um zu einem reinen Abschluß zu gelangen und meine Garantie nicht auf früher Geliefertes auszudehnen, blieb mir kein anderes Mittel übrig, als einstweilen eine neue Firma für die Fortsetzung des Geschäfts zu wählen.

Der bis zum Schlusse meiner Administration erzielte Gewinn, sowie die sich schon jetzt fühlbar machende Verbesserung des Hauses kommen den Gläubigern desselben zu gut.

Den mir gemachten Vorwurf, zwei Circulare erlassen zu haben, muß ich abweisen: der Einsender des fraglichen Artikels kann mir doch unmöglich zumuthen, einer Firma, die nichts zu erhalten hat, oder gar dem Hause schuldet, dasselbe Circular zu senden, welches für Handlungen bestimmt, die Saldoeste zu erhalten oder im Laufe des ersten Halbjahrs 1865 Sendungen machten.

Die Versendung des allgemeinen Circulars und der Abdruck desselben im Börsenblatt wurden leider durch Ein- und Rücksendung der zur Unterzeichnung und Niederlegung beim Börsenvorstande reservirten Exemplare verzögert und das für Forderungen habende Verleger bestimmte früher ausgegeben. Wären sie zu gleicher Zeit versandt worden, wie es mein Wunsch war, so dürfte die Nachschrift des fraglichen Artikels und er selbst vielleicht unnöthig geworden sein.

Wenn der Einsender desselben ein persönlicher Bekannter des Hrn. Herold war, so darf ich wohl annehmen, daß er, wie ich, sowie seine Freunde hier und Familie, sich bitter in ihm getäuscht haben. Was ich über ihn gesagt, ist viel zu mild; am Schlusse meiner Administration und beim Beginn meines neuen Geschäftes hier soll der Einsender Mittheilungen erhalten, die ihm beweisen werden, daß der Tod des Hrn. Herold ein Glück für ihn und seine Gläubiger gewesen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte ersuche ich, weitere Erörterungen zu verschieben, um meine leider durch körperliche Leiden geschmälerzte Zeit dem Geschäfte im Interesse Aller widmen zu können.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch dem Einsender zu bemerken, daß, wer öffentlich rügt, nach meinen Gefühlen und Ansichten auch die Pflicht hat, sich zu nennen. F. Bieweg.

#### Miscellen.

Im Frühlinge 1865 versandte J. Bädcker in Iserlohn: „Der britische Zoll-Tarif.“ 16 S. 8. zu 5 Sgr. Ein Schriftsteller bediente sich desselben zu einer national-ökonomischen Ausarbeitung und mußte nach der Veröffentlichung sich belehren lassen, daß jener Zoll-Tarif seit Jahren ungültig geworden durch den englisch-französischen Handels-Tractat, daß also seine Ausarbeitung, auf irrigen Grundlagen ruhend, ganz falsch sei. Das Heft kammt, laut Versandt-Nota, aus einem anderen Verlage, hat aber durch ein neu vorgehängtes Titelblatt die Bezeichnung J. Bädcker und durch Auslassung der Jahreszahl das Ansehen der Neuheit empfangen. Dadurch ist der versendenden Handlung der große Vortheil geworden, werthlose Maculatur den Bogen zu 5 Sgr. abzusetzen, statt es einstampfen zu lassen. Welchen Namen hat man für solche Handlung? R.

In Betreff der literarischen Uebereinkunft zwischen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich (Börsenbl. Nr. 101) hat die französische Regierung unterm 19. Juli die nachträgliche Verordnung erlassen, daß die Bestimmungen des Artikels 13. von dem literarischen Vertrage mit Preußen, sowie des Artikels 10. von dem Vertrage mit den Hansestädten, welche einer Reihe von Gegenständen die zollfreie Zulassung in Frankreich zusichern, gleiche Anwendung auf die mecklenburg-schwerinschen Erzeugnisse zu finden haben.

#### Personalnachrichten.

Herr Jos. Wittich in Maros-Básárhely, ein thätiger und streng rechtlicher Mann, ist am 28. Juli in Folge eines Hirnschlages im 42. Lebensjahre verschieden.